

# Erste Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Weiler bei Monzingen vom 02. November 1990 vom 01. Sep. 1994

Der Ortsgemeinderat Weiler bei Monzingen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) in der zur Zeit geltenden Fassung am 09. Mai 1994 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

§ 19 erhält einen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut:

" Die in § 20 angegebenen Maße für die Grabsteine und Einfassungen gelten für den Friedhof in Weiler bei Monzingen ohne besondere Gestaltungsvorschriften als Maximalgröße entsprechend. "

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weiler bei Monzingen, 01. Sep. 1994

*G. Klumdt*

- Ortsbürgermeister -



### Hinweis auf die Rechtsfolge:

Eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe ( § 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Ortsgemeinderates ( § 34 GemO) ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Ortsgemeinde Weiler bei Monzingen oder der Verbandsgemeinde Sobernheim geltend gemacht worden ist.